

**Der Wert jedes Menschen bleibt wahr und deshalb unantastbar,
weil er jenseits von uns Menschen seinen Grund hat.**

(aus dem Leitbild der Stiftung Bethesda-St. Martin)

Zwischen der

Bethesda-St. Martin gemeinnützige GmbH
Mainzer Str. 8, 56154 Boppard
als Träger des rehabilitativen Wohnheimes



XXXX XXXXXXXX
XXXXXXXXXX XX
XXXXX XXXXXXXXXXXXX

vertreten durch die Heimleitung

- nachstehend „Einrichtung“ genannt –

und

XXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX

geb.: XX.XX.XXXX

bisherige Anschrift:

XXXXXXXX XX, XXXXX XXXXXXXXXXXXX

- nachstehend „Bewohnerin“ genannt –

gesetzlich vertreten durch

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Institution: XXXXX XXXXXX

Anschrift: XXXXXXXXXXXX XX, XXXXX XXXXXXXXXXXXX

wird auf der Grundlage des Gesetzes zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder
Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG) mit Wirkung vom **XX.XX.XXXX**
nachfolgender Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 1 Einrichtungsträger

(1) Die Bethesda-St. Martin gemeinnützige GmbH ist ein gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit dem Sitz in der Mainzer Str. 8, 56154 Boppard. Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Bethesda-St. Martin gemeinnützige GmbH ist eine Gesellschaft der Stiftung Bethesda-St. Martin in Boppard.

Die Einrichtung für behinderte Menschen ist mit der evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) verbunden und gehört als Mitglied dem Diakonischen Werk der EKiR an. Sie wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt (Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung, siehe auch Leitbild der Stiftung Bethesda-St. Martin).

(2) Die Bewohnerin erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WBG sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Konzeption, der Entgelte und der Pflege- und Betreuungsleistung(siehe Anlage).

(2) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem 10. Kapitel SGB XII Vereinbarungen über

- Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung),
- die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)

abgeschlossen. Diese und der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XII sind Bestandteil des Vertrages, sie können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden.

3) Die Hausordnung vom XX.XX.XXXX ist Bestandteil des Vertrages. Spätere Fassungen der Hausordnung werden durch schriftliches Anerkenntnis Vertragsbestandteil.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung (§ 1 Abs.1). Unter Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit soll ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden. Dies geschieht unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes, der individuellen Neigungen, körperlichen, seelischen und geistigen Fähigkeiten und ist ausgerichtet an den individuellen Interessen und Bedürfnissen.

Leistungen der Einrichtung sind:

- Unterkunft (Abs. 2)
- Verpflegung (Abs. 3)
- Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Abs. 4)
- Sonstiges (Abs. 5-8).

(2) Die Einrichtung bietet dem Bewohner ein individuell gestaltbares Zimmer an. In Doppelzimmern steht jeder Bewohnerin ein ihrer Verfügung unterliegender Wohnbereich zu. Vor Neubelegung ist der Bewohner des anderen Wohnplatzes anzuhören.

Einrichtung und Personal verpflichten sich, die Privatsphäre in den Zimmern zu gewährleisten. Die Unterkunft umfasst:

a) Zimmer:

Die Einrichtung überlässt XXXXX XXXXXXXX XXXXXXXX Wohnraum in einem möblierten XXXXXXXXXXXX in folgender Teileinrichtung: XXXXXXXXXXXX

Zimmer Nr. **XXX** mit einer Fläche von **XXX m²**.

Das Zimmer ist von der Einrichtung mit folgendem Mobiliar ausgestattet:
Bett, Schrank, Tisch, Stuhl, Kommode, Regal

XXXX XXXXXXXX kann im Einvernehmen mit der Einrichtung auch eigenes Mobiliar mitbringen.

Die auf der Wohngruppe befindlichen Sanitärräume stehen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

b) **Gemeinschaftsräume:**

Die Einrichtung hält für die Bewohnerin in ausreichendem Maße Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben vor.

c) **Wartung, Instandhaltung, Reinigung:**

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die Reinigung der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung sichergestellt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Reinigung des eigenen Zimmers wird entsprechend der Konzeption nach Möglichkeit durch die Bewohnerin selbst durchgeführt.

d) **Wäschedienst:**

Die Reinigung der Privatwäsche wird entsprechend der Konzeption nach Möglichkeit von XXXXX XXXXXXXX selbst durchgeführt. Bei Inanspruchnahme des Wäschedienstes muss die Privatwäsche gekennzeichnet sein.

Der Wäschedienst der Einrichtung umfasst bei Bedarf:

- Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen,
- Waschen der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschineneeignet sind,
- notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang.

Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten von XXXXX XXXXXXXX vermittelt werden. Bei Bedarf überlässt die Einrichtung XXXXX XXXXXXXX die erforderliche Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen.

e) **Schlüssel:**

Folgende Schlüssel werden übergeben:

Haustür Zimmertür Schrank Sonstiges:

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; auch die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtungsleitung, bei Verschulden auf Kosten von XXXXX XXXXXXXX. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung sind die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

(3) Die Einrichtung bietet XXXXX XXXXXXXX Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. XXXX XXXXXXXX wird mit Wünschen und Bedürfnissen nach Möglichkeit berücksichtigt und in die Planung der Mahlzeiten mit einbezogen.

Die **Verpflegung** erfolgt in folgendem Umfang:

- Frühstück
- Mittagessen
- Zwischenmahlzeit
- Abendessen
- Getränkeversorgung (z.B. Tee, Mineralwasser)

Bei Bedarf wird nach Möglichkeit leichte Vollkost, Diätkost nach ärztlicher Anordnung, vegetarische Speisen oder Sonderkost aus religiösen Gründen berücksichtigt.

Stand: 01.01.2010

(4) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.

(5) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteile dieses Vertrages.

(6) Laufende und einmalige Leistungen des Trägers der Sozialhilfe (z. B. Bekleidungsbeihilfe, Barbetrag etc.) werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an die Bewohnerin oder deren Betreuer/Bevollmächtigten weitergeleitet.

(7) Sollen für die Bewohnerin Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung.

(8) Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin erstellten Teilhabeplan (siehe § 4) und dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII, falls ein solcher vorliegt.

§ 4 Ermittlung des Hilfebedarfs

(1) Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die Sozialhilfeleistungen erhalten, richten sich die Leistungen, die die Einrichtung zu erbringen hat, nach den Regelungen zur Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Besonderheit des Einzelfalls (§ 9 SGB XII).

(2) Die Ermittlung des Hilfebedarfs erfolgt im Rahmen des vom Land Rheinland-Pfalz verbindlich eingeführten Teilhabeplanverfahrens (THP).

(3) Die von der Einrichtung angebotenen Leistungen der Eingliederungshilfe sollen XXXXX XXXXXXXX eine größtmögliche Selbstbestimmung ermöglichen. Die Ausgestaltung soll sich an der aktuellen Lebenssituation und an den Bedürfnissen von XXXXX XXXXXXXX orientieren und im Rahmen der nach fachlichen Kriterien erstellten Teilhabeplanung einen möglichst hohen Grad von Selbstbestimmung und Partizipation ermöglichen.

§ 5 Sonstige Leistungen

Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen gegen entsprechendes Entgelt vereinbaren.

§ 6 Entgelt

(1) Das von der Einrichtung für die in § 3 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach dem 10. Kapitel SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung.

Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:

- Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
- Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)
- Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag)

(2) Das tägliche Entgelt beträgt derzeit insgesamt XXX Euro und setzt sich zusammen aus:

a) Grundpauschale täglich	XXX Euro
b) Investitionsbetrag täglich	XXX Euro
c) Maßnahmepauschale täglich	XXX Euro
d) Modul Arbeit	XXX Euro

§ 7 Fälligkeit und Zahlung

(1) Das Entgelt i.S.v. § 6 des Vertrages ist jeweils am Monatsletzten zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen. Die Zahlungsverpflichtung von XXXXX XXXXXXXX entfällt im Umfang der

Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. XXXXX XXXXXXXX wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

(2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Einrichtung bei der Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück

Kto.-Nr. 300094385 **BLZ** 560 800 00

IBAN DE40 5609 0000 0300 0943 25 **BIC** GENODE51KRE

(3) Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächsten fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 8 Entgelterhöhung

(1) Die Einrichtung ist berechtigt, das vereinbarte Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung sowie das erhöhte Entgelt angemessen ist. Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist.

(2) Die Einrichtung hat gegenüber XXXXX XXXXXXXX die Erhöhung des Entgeltes spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend zu machen und anhand der Leistungsbeschreibung unter Angabe des Umlagemaßstabes im Rahmen einer Gegenüberstellung der bisherigen und künftigen Entgeltanteile zu begründen.

(3) Die Entgelterhöhung wird nur wirksam, wenn sie den Regelungen des 10. Kapitels des SGB XII entspricht.

(4) Ergibt sich für XXXXX XXXXXXXX eine Veränderung des konkreten Hilfebedarfs, so sind die Leistungen durch die Einrichtung anzupassen. Die Einrichtung ist berechtigt, in diesem Fall das Entgelt durch einseitige Erklärung zu senken bzw. zu erhöhen.

§ 9 Veränderung des konkreten Hilfebedarfs

Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn der individuelle Hilfebedarf XXXXX XXXXXXXX zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid des Leistungsträgers zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüber zu stellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid des Leistungsträgers genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei XXXXX XXXXXXXX.

§ 10 Umzug

(1) Ein Umzug von XXXXX XXXXXXXX innerhalb der Einrichtung ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

(2) Stellt die Einrichtung fest, dass XXXXX XXXXXXXX so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in der Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, vereinbart sie mit dem Träger der Sozialhilfe und der Pflegekasse die Verlegung in eine geeignete Einrichtung. Die Verlegung erfolgt im Interesse und Einvernehmen mit XXXXX XXXXXXXX.

§ 11 Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin gelten die Regelungen der allgemeinen Vereinbarung über die Pflegesatzgestaltung in Rheinland-Pfalz vom April 1971 (siehe § 2 Abs. 2).

§ 12 Haftung

(1) XXXX XXXXXXXX und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es XXXXX XXXXXXXX überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

(2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 13 Tierhaltung

Die Haltung von Haustieren ist nur mit Zustimmung der Einrichtung gestattet. Bei Kleinvögeln, Zierfischen und sonstigen Kleintieren ist die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versorgung der Tiere auch bei Abwesenheit von XXXXX XXXXXXXX sichergestellt ist und die Tierhaltung mit dem Krankheits- / Behinderungsbild vereinbar ist. In Doppelzimmern bedarf es der Zustimmung der Mitbewohnerin.

§ 14 Sicherheitsbestimmungen

(1) Technische Geräte dürfen im Wohnraum nur aufgestellt und genutzt werden, wenn sie den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen, betriebssicher sind und keine technischen Mängel haben. Die Einrichtung ist berechtigt, bewohnereigene Geräte technisch überprüfen zu lassen und ggf. eine Instandsetzung auf Kosten von XXXXX XXXXXXXX zu veranlassen. Die Einrichtung kann aus Sicherheitsgründen den Betrieb im Einzelfall untersagen.

(2) XXXX XXXXXXXX ist nicht berechtigt, an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie z. B. Klingel, Telefon, Licht, Strom, Antennenanlage usw.) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(3) XXXXX XXXXXXXX verpflichtet sich, sich mit der Brandschutzordnung des jeweiligen Hauses vertraut zu machen und an den entsprechenden Belehrungen und Übungen teilzunehmen.

§ 15 Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten von XXXXX XXXXXXXX durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (siehe Anlage). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der schriftlichen Einwilligung von XXXXX XXXXXXXX (siehe Anlage).

(3) XXXXX XXXXXXXX hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie gespeichert sind.

§ 16 Beschwerderecht

XXXXXX XXXXXXXX hat das Recht, sich über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen bei den in der Anlage genannten Stellen zu beschweren.

§ 17 Besondere Regelungen für den Todesfall

(1) Im Falle des Todes von XXXXX XXXXXXXX sind zu benachrichtigen:

1) **XXXX**

XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX

Name, Vorname

XXXXXXXX XX, XXXXX XXXXXXXXXXXX

Anschrift

Email-Adresse

2) **XXXX**

XXXXXXXX, XXXXXXXX

Name, Vorname

XXXXXXXXXX XX, 0 XXXXXXXXXXXX

Anschrift

Email-Adresse

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen von XXXXX XXXXXXXX an

XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXX X, 0 XXXXXXXXXXXX

oder im Verhinderungsfall an

XXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXX X, 0 XXXXXXXXXXXX

ausgehändigt werden.

§ 18 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Das Vertragsverhältnis endet

- durch Kündigung eines Vertragspartners
- durch Auflösungsvertrag
- durch den Tod von XXXXX XXXXXXXX

(2) XXXXX XXXXXXXX kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(3) Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündigen. Dieser liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine Härte bedeuten würde,
- b) der Gesundheitszustand von XXXXX XXXXXXXX sich so verändert hat, dass eine sachgemäße Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist.
- c) XXXXX XXXXXXXX ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn XXXXX XXXXXXXX durch wiederholtes Fehlverhalten oder Verstöße gegen die Hausordnung trotz entsprechender Ermahnung das Zusammenleben in der Einrichtung nachhaltig stört oder Mitbewohner/innen gefährdet.
- d) XXXXX XXXXXXXX für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils davon, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 d) ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Einrichtungsträger vorher befriedigt wird. Sie ist unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruches hinsichtlich des fälligen Entgeltes die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch die Einrichtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 a) bis d) kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. In den übrigen Fällen ist die Kündigung spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat die Einrichtung nach Absatz 3 a) oder b) gekündigt, wird diese sich bemühen, XXXXX XXXXXXXX eine angemessene anderweitige Unterbringung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen.

§ 21 Vertragsbedingungen

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die

unwirksamen Regelungen durch wirksame Regelungen ersetzen, welche dem angestrebten Inhalt am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag für regelungsbedürftige Bereiche keine Regelungen enthält.

(3) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Boppard / Rhein.

§ 22 Abschließende Erklärung

(1) XXXXX XXXXXXXX und ggf. der gesetzliche Vertreter haben vor Vertragsabschluss den Vertrag zur Kenntnis erhalten. XXXXX XXXXXXXX und ggf. der gesetzliche Vertreter bestätigen, dass die Bestimmungen des Vertrages soweit erforderlich besprochen worden sind. Es wird bestätigt, dass die Lebenssituation von XXXXX XXXXXXXX im Vertrag berücksichtigt wurde.

§ 23 Nebenabreden

XXXXXX

Einrichtung	
Haus St. Martin Bethesda-St.Martin gGmbH	
XXXXXXX, den	XXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX (stellv. Heimleitung)

Bewohner/in	
XXXXXXX, den	XXXXXXXX XXXXXXXX

Gesetzliche(r) Vertreter/in	
XXXXXXX, den	XXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX